

Delipapier GmbH
Geschäftsführer
Schönfelder Straße 1
39596 Arneburg

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes

hier: Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis des LVwA vom 30.01.2006
(Az. 405.5-62631-63-02-05), geändert durch Bescheid des LVwA vom
17.05.2010 (Az. 405.5-62631-90-01-10) für die
Direkteinleitung von Abwasser der Delipapier GmbH in Arneburg

Halle, 18. Mai.2015

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
405.5-62631-90-02-15

Bearbeitet von:

██████████
██████████@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-██████████

Fax: (0345) 514-2798

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesverwaltungsamt erteilt Ihnen den

I.

2. Änderungsbescheid zur Gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz.

1. Punkt I.4.4 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird ergänzt und wie folgt neu gefasst (Änderungen sind fett markiert):

„4.4 Als Konzentrationswerte festgelegte Überwachungswerte dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.“

Die Überwachungswerte beziehen sich auf die Analysen- und Messverfahren gemäß der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung. **Abweichend hiervon be-**

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

zieht sich der Überwachungswert für den Parameter Arsen auf das gleichwertige Verfahren DIN EN ISO 17294-2:2005-02.

Ist ein Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt (4-aus-5-Regel). Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Für die Einhaltung eines Überwachungswertes ist die Zahl der in der Verfahrensvorschrift genannten signifikanten Stellen des zugehörigen Analysen- und Messverfahrens zur Bestimmung des jeweiligen Parameters gemäß der Anlage zu § 4 AbwV maßgebend.

Der Überwachungswert für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) gilt unter Beachtung der 4-aus-5-Regel auch als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen nicht überschreitet.“

2. Punkt I.2 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird bei gleichbleibender örtlicher Lage wie folgt neu gefasst (Änderungen sind fett markiert):

„2. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung:

Landkreis:	Stendal
Gemeinde:	Stadt Arneburg
Örtlichkeit:	Industrie- und Gewerbepark Altmark
Wassereinzugsgebiet:	5791 – Elbe von Tanger bis Elbe-Havel-Verbindungskanal
Oberflächenwasserkörper:	MEL07OW01-00 Elbe von Saale bis Havel
Einleitgewässer:	Elbe (km 408,45)
Koordinaten:	Koordinatenreferenzsystem ETRS89/UTM Zone 32N (EPSG 25832) Ostwert: 704 533 Nordwert: 5 845 372 (siehe Anlage 2: Kartenausschnitt)“

3. Nach „Anlage 1: Probenahmestellen-Übersicht“ wird „Anlage 2: Kartenausschnitt“ eingefügt.
4. Im Übrigen bleiben die Inhalts- und Nebenbestimmungen der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis unberührt.

II. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist kostenfrei.

III. Begründung

Mit dem von Amts wegen ergehenden 2. Änderungsbescheid werden Änderungen vorgenommen, welche den in der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis bestimmten Zweck und die nach Art und Maß bestimmte Weise der Gewässerbenutzung nicht berührt.

Das Landesverwaltungsamt ist für die Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) örtlich und sachlich zuständig.

Nach § 4 Abs. 1 AbwV beziehen sich Überwachungswerte, die auf Grund von Anforderungen in den Anhängen der AbwV gestellt werden, grundsätzlich auf die Analysen- und Messverfahren gemäß der Anlage zu § 4 AbwV. Für den Parameter Arsen gilt danach die DIN EN ISO 11969:1996-11 mit der Maßgabe: Aufschluss nach Abschnitt 8.3.1. dieser DIN-Norm.

Es können jedoch gemäß § 4 Abs. 2 AbwV in der Erlaubnis andere, gleichwertige Verfahren festgesetzt werden.

Im vorliegenden Fall wird von der Ermächtigung nach § 4 Abs. 2 AbwV Gebrauch gemacht, weil das mit der behördlichen Überwachung beauftragte Labor die DIN EN ISO 11969:1996-11 nicht mehr durchführen kann. In Punkt I.1 dieses Bescheides wurde daher für den Parameter Arsen ein gleichwertiges Verfahren festgelegt. Die Eigenüberwachung bleibt davon unberührt.

Im Zuge vorgenannter Änderung erfolgt in Punkt I.2 dieses Bescheides die Umstellung vom bisherigen (wasserwirtschaftlich relevanten) Lagestatus 110 auf das neue Amtliche Lagebezugssystem – dem Europäischen Terrestrischen Referenzsystem 1989 mit der Universalen Mercator-Abbildung (ETRS89/UTM). Die tatsächliche örtliche Lage der Gewässerbenutzung bleibt davon unberührt.

Damit auch ohne Zugang zu Geofachdaten und unabhängig vom verwendeten Lagebezugssystem die Einleitungsstelle hinreichend identifiziert werden kann, wurde mit Punkt I.3 dieses Bescheides die Anlage 2 neu eingefügt. Sie enthält einen Kartenausschnitt mit der durch einen Pfeil gekennzeichneten Einleitungsstelle.

Die Kostenentscheidung in Punkt II. beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marlis Ziem

Anlage 2: Kartenausschnitt

Fundstellenverzeichnis:

AbwV

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474)

VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

Wasser-ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)

WHG

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)

Anlage 2

Kartenausschnitt – Einleitungsstelle der Delipapier GmbH Arneburg in die Elbe

Koordinatenreferenzsystem ETRS89/UTM Zone 32N (EPSG 25832)
Ostwert: ca. 704 533 Nordwert: ca. 5 845 372

